



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster
- Dezernat 20 -

18. Juli 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

RR'in Rausch

Telefon 0211 837-2135

Telefax 0211 837-2200

FP-532@MKJFGFI.NRW.de

-Versand erfolgt ausschließlich elektronisch-

Abrechnung von Taxikosten für Transfers von Asylsuchenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abrechnung von Taxikosten für den Transfer von Geflüchteten sind folgende Grundsätze zu beachten:

Taxifahrten sind grundsätzlich nur für Kranken- und/oder Transferfahrten abrechenbar, soweit die Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist oder andere wirtschaftlichere Transportmöglichkeiten nicht vorhanden sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist insbesondere gegeben bei einer Behinderung oder sonstigen körperlichen Einschränkungen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen unter Berücksichtigung aller Umstände nach eigenem Ermessen. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Fahrt auch in Begleitung von ehrenamtlichen Helfer:innen oder Betreuer:innen mit ÖPNV kostengünstiger bewältigt werden könnte.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zudem zu beachten, dass Taxifahrten zur Wahrnehmung von Arztterminen regelmäßig nur dann genehmigt werden sollen, wenn zwingende medizinische Gründe hierfür vorhanden sind. Ob eine Taxifahrt medizinisch indiziert ist, kann auch durch das beschäftigte medizinische Fachpersonal (Krankenpfleger:in) beurteilt werden.

Nichtmedizinische Gründe (z. B. ungünstige Verkehrswege, besondere Hilfsbedürftigkeit) werden nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung anerkannt.

Darüber hinaus können Taxifahrten genehmigt werden, soweit sie wirtschaftlicher sind als eine Beförderung mit dem ÖPNV (z. B. Taxisammelfahrten).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (HST Stadttor)

707 (HST Wupperstraße)

Im Übrigen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Fehlende oder unzureichende Sprachkenntnisse sind keine Gründe für einen Transfer mit einem Taxi. Die Geflüchteten sind in einem solchen Fall durch Skizzen und Karten als Hilfestellung zu unterstützen.
- Ein Fußweg bis zur nächsten ÖPNV-Haltestelle ist den Geflüchteten in der Regel zumutbar und begründet keinen Anspruch auf eine Taxifahrt.
- Es ist darauf zu achten, dass bei notwendigen Sammelfahrten (mehrere Personen im Taxi) nicht pro Person abgerechnet wird.
- Wartezeiten eines Taxis vor Arztpraxen oder sonstigen Orten sind nicht erstattungsfähig.

Die Kosten für die Nutzung von ÖPNV sind gem. § 4 Abs. 1 AsylbLG erstattungsfähig, sofern die Nutzung des ÖPNV für die Wahrnehmung des Arzttermins erforderlich ist.

Die Bezirksregierungen stellen durch ein geeignetes Monitoring sicher, dass die Vorgaben der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und das Vergaberecht im Allgemeinen sowie o.g. Rahmenbedingungen im Speziellen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Holzberg